

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 43.348/2/V
VOM 25. JULI 2007

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der am 29. Juni 2007 von dem Minister für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Zustimmung zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert), geschehen zu Valetta am 16. Januar 1992" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu untersuchen.

Hinsichtlich dieser drei Punkte sind über den Vorentwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Rechtsgrundlage

Laut Artikel 14, 2, des Übereinkommens, auf dessen Billigung der Vorentwurf abzielt, "[kann ein] Staat, der Vertragspartei des am 6. Mai 1969 in London unterzeichneten Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts ist, [...] seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nur hinterlegen, wenn er das genannte Übereinkommen bereits gekündigt hat oder gleichzeitig kündigt".

Die Kündigung des o.a. Übereinkommens vom 6. Mai 1969, das Belgien am 2. Dezember 1969 ratifiziert hat, muss demzufolge vor oder gleichzeitig mit der Hinterlegung der Urkunde zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Übereinkommens von Valetta, auf dessen Billigung der Dekretvorentwurf abzielt, erfolgen.

Laut Artikel 167, § 5, der Verfassung steht es dem König zu, "die vor dem 18. Mai 1993 abgeschlossenen Verträge, die sich auf die in § 3 erwähnten Angelegenheiten beziehen", das sind die Gemeinschafts- und Regionalangelegenheiten, "auf[zu]kündigen" und zwar "in gegenseitigem Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinschafts- und Regionalregierungen" oder "wenn die betroffenen [Regierungen] ihn darum ersuchen".

Nach den Angaben, über die der Staatsrat zur Zeit verfügt ⁽¹⁾, scheint der König das Londoner Übereinkommen vom 6. Mai 1969 nicht aufgekündigt zu haben. Der Dekretgeber der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann das im Vorentwurf befindliche Dekret schon jetzt annehmen. Es wäre jedoch wünschenswert, dieses Dekret und das Übereinkommen selbst erst bei der Aufkündigung des Londoner Übereinkommens durch den König und der Hinterlegung der Urkunden zur Ratifizierung des Übereinkommens von Valetta im Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ⁽²⁾.

⁽¹⁾ In Bezug auf das Fehlen einer Aufkündigung des Londoner Übereinkommens, siehe <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=066&CM=1&DF=7/10/2007&CL=FRE>.

⁽²⁾ In diesem Sinne auch das Gutachten 23.006/9, das die Gesetzgebungsabteilung am 10. Januar 1994 über einen Vorentwurf abgegeben hat, der zur Ordonnanz des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt vom 20. Mai 1994 zur Billigung desselben Übereinkommens geworden ist (Dok., Cons. rég. br., Sitzungsperiode 1993-1994, A-295/1), die Gutachten 34.284/4 und 34.285/4, die die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats am 19. November 2002 über Dekretvorentwürfe der Wallonischen Region zur Zustimmung zu demselben europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert), geschehen zu Valetta am 16. Januar 1992 (Dok., Cons. rég. wal., Sitzungsperiode 2002-2003, n/467/1, S. 28, und n/468/1, S. 28) abgegeben hat, und das Gutachten 35.725/2/V, das die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats am 10. Januar 1994 über einen Vorentwurf der Französischen Gemeinschaft zur Zustimmung zu demselben Übereinkommen (Dok., Parl. Comm. fr., Sitzungsperiode 2002-2003, Nr. 455/1, S. 12) abgegeben hat.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. LIÉNARDY,	Staatsräte,
	J. VANHAEVERBEEK,	
Frau	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau C. MERTES, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON,

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,